



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

60.Jahrgang

Nr. 35

Datum: 17.12.2025

Inhalt:

1. Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung
2. Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft der Stadt Oer-Erkenschwick
3. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
4. Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
5. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick
6. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes
7. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Oer-Erkenschwick
8. Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick
9. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Oer-Erkenschwick (Hebesatzsatzung)
10. Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
11. Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Oer-Erkenschwick

1. Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer Straße, die überwiegend:
- a) dem Anliegerverkehr dient (Reinigungsklasse 2)
bei 26 Reinigungen = **3,04 €**
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient (Reinigungsklasse 3)
bei 36 Reinigungen = **3,53 €**
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient (Reinigungsklasse 4)
bei 52 Reinigungen = **5,99 €**
- (5) Für die als Geschäftsstraße im Zentrum genutzten Fahrbahnen sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, beträgt die Benutzungsgebühr je Reinigung je Meter Grundstücksseite (Reinigungsklasse 5) bei 208 Reinigungen = **14,68 €**.
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung der Fahrbahnen für:
- a) Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen
(Prioritätsstufe 1) = **0,67 €**
 - b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Prioritätsstufe 2) = **0,58 €**
 - c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Prioritätsstufe 3) = **0,24 €**
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 bis 6 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% der unter § 2 Abs. 4 bis 5 aufgeführten Reinigungsanzahl bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben von über 3 Monaten und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird mit je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren, die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.2024 über die Straßenreinigung der Stadt Oer-Erkenschwick, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ordrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ordrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

2. Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024., des § 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen vom 23.12.2022 in der aktuell gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 die folgende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen.

§ 1 Erhebung und Verwendung der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städt. Abfallwirtschaft werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen wird so bemessen, dass damit die Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NRW gedeckt werden.

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick nach den Regelungen der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie in den Gebieten der Städte Datteln/Dorsten/Haltern am See/Marl/ Oer-Erkenschwick zur Sammlung und zum Transport von stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) werden ebenfalls Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt

entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr für private Haushalte beträgt
 - a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 192,80 €
 - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 289,20 €
 - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 578,40 €
 - d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne 2.651,00 €
 - (2) Die Jahresgebühr für Gewerbetreibende beträgt
 - a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstofft. 132,80 €
 - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstofft. 199,20 €
 - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstofft. 398,40 €
 - d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstofft. 1.826,00 €
 - (3) Die Abfallbeseitigung für einen Abfallsack beträgt 10,00 €
 - (4) Für die Abfuhr sperriger, schadstoffhaltiger und wiederverwertbarer Abfälle wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese sind bereits in den in Abs. 1 genannten Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 KAG NRW enthalten.
- Gewerbetreibende die unter 2.a bis 2.d veranlagt sind dürfen die Sperrabfuhr nicht in Anspruch nehmen.
- (5) Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer beträgt jährlich
 - a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr.. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 22,96 €
 - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 34,44 €
 - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 68,88 €
 - d) für einen Restabfallbehälter von 1100 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 315,70 €
- Gewerbetreibenden ist kein Gebührenabschlag mehr zu gewähren, da die Leistung gemäß § 6 Absatz 2 KAG NRW schon herausgezogen wurde.
- (6) Ab dem 01.01.2009 wird für jeden, bis auf den ersten Wechsel der Abfallbehälter im Abrechnungsjahr eine Wechselgebühr erhoben. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel im Sinne des Satzes 1. Die Wechselgebühr beläuft sich auf 15,00 € für Abfallgefäß mit einer Größe von bis zu 240 Litern und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 Litern. Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.

- (7) Anlässlich der Durchführung von Einzelveranstaltungen (Vereins- und Straßenfeste etc.) stehen 2 Gefäßgrößen (240 Ltr. / 1.100 ltr.) zur Verfügung.
 Für die Sonderleerungen je Abfallbehälter fallen Gebühren i. H. v. 10,00 € je 240 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr i. H. v. 15,00 € 50,00 € je 1.100 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 25,00 € an. Bei unterschiedlichen Anfahrtsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.
- (8) Bei Sonderleerungen für Abfallbehälter, z.B. wegen Fehleinwürfen, fallen die unter § 3 Abs. 2 nach Größe des Abfallbehälters maßgebenden Gebühren je Gefäß zu 1/26 an, zuzüglich einer einmaligen Anfahrtsgebühr von 15,00 € bei Abfallbehältern bis 240 ltr. Größe und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 ltr. Bei unterschiedlichen Anfahrtsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist. Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen, die sich aufgrund eines Wechsels der Abfallgefäße ergeben haben, sind ab dem Wechselmonat folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 5 Veranlagung und Heranziehung

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden. Bei dem Erwerb eines Abfallsackes ist die Gebühr hierfür im Verkaufspreis enthalten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften fällig. Sie sind an die im Heranziehungsbescheid angegebenen Stellen zu zahlen.
- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (Vw GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 21. Dezember 2024 und 1. April 2025.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.2024 zur Abfallwirtschaftssatzung, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

3. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Änderung des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und der § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 sowie des Nordrhein - Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 16.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021

hat der Rat Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage und zur Umlage der Verbandslasten des Lippeverbandes erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
- (3) Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Vorjahr der Veranlagung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom Versorgungsunternehmen bezogene und abgerechnete Frischwassermenge sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar im Vorjahr der Veranlagung verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurden (§ 4 Abs. 5). Zu Beginn der Gebührenpflicht (z. B. bei neu errichteten Wohngebäuden) oder wenn aus anderen Gründen kein Vorjahresverbrauch vorliegt, wird für den ersten Erhebungszeitraum die Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Wohngebäuden werden dazu $30\ m^3$ pro Bewohner und Jahr als Schätzung einer Vorauszahlung zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet, wenn der Verbrauch für den Zeitraum der Schätzung der Stadt vorliegt.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der

Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung der Wasserzähler zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührentschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO)** alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die aus dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser- Messeinrichtung

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Ein auf den Außen-Wasserhahn aufgeschraubter Wasserzähler wird als Messeinrichtung nur anerkannt, wenn dieser schriftlich in Dokumenten des Herstellers als frostsicher beschrieben und mit einer Verplombung versehen ist. Ein Abbau dieses Wasserzählers darf ohne Beschädigung der Verplombung nicht möglich sein. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu führen. Der Wasserzähler muss **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO)** alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbarer Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarer Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen abzuziehen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der aus dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmenge den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten, trägt der Gebührenpflichtige.

Die Wasserzähler sind analog zur Ablesung des örtlichen Wasserversorgers im September abzulesen und der abgelesene Zählerstand soll der Stadt bis zum 15.10. eines jeden Jahres mitgeteilt werden. Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Oer-Erkenschwick geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmenge nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

3,28 €.

Für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwässer je m³ Abwasser

1,22 €.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Bezugsmenge des Vorjahres.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstauskunft der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu machen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Lage und Größe sämtlicher bebauter und/oder befestigter Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute und befestigte Fläche von der Stadt

geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der angeschlossenen bebauten und/oder der befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Für die angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr

pro volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

8,41 € jährlich.

für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Niederschlagswässer

pro volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

3,70 € jährlich.

- (5) Wird aus genehmigten oder ungenehmigten Drainageleitungen versickerndes Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt, gilt die gesamte Grundstücksfläche als befestigt und an die Abwasseranlage angeschlossen. Somit sind für diese Fläche die Gebühren nach Abs. (4) zu zahlen. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden dann nicht zusätzlich veranlagt. Die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr erfolgt unbeschadet der Verpflichtung, eine Genehmigung für ungenehmigte Einleitungen zu beantragen und bewirkt keine Verpflichtung der Stadt zur Genehmigung bisher ungenehmigter Einleitungen von Drainagewasser.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht gemäß dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

- b) der Nießbraucher oder die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Person,
- c) der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung der Straßen in seiner Baulast.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Die Ablesung soll analog zum Ablesetermin des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens jährlich erfolgen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Erfolgt die Erhebung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit gem. § 28 Grundsteuergesetz.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Ermittlung oder Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens oder eines anderen von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder schätzen lassen.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere

nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zu widerhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick vom 28.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ordrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ordrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

4. Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 sowie § 10 der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oer-Erkenschwick“ vom 01.Dezember 2005 in der Fassung der Bekanntmachung 27.12.2005.

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Gemäß § 10 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

| | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | als Grundgebühr je Entsorgung | 34,46 € |
| b) | als Zusatzgebühr je m ³ Abfuhrmenge abgefahrenen Klärschlamm | 71,95 €/m³ |

§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der Entsorgungen (Grundgebühr) und der an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellten Menge des abzufahrenden Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Zusatzgebühr) bemessen. Bei der Feststellung des Messergebnisses und bei der Gebührenberechnung werden volle und zehntel m³ berücksichtigt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das etwa erforderliche Spülwasser.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht

ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 4 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.2024 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

5. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für den kommunalen Friedhof, in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

Anlage: Tarif zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Oer-Erkenschwick

| Gebührenart | Betrag |
|--|------------|
| <u>1. Bestattungsgebühren</u> | |
| 1.1 Reihengräber | |
| a) Sarggrab (Verstorbene über 5 Jahre) | 479,00 € |
| b) Kindergrab (Verstorbene unter 5 Jahre) | 274,00 € |
| c) Totgeburten | 137,00 € |
| d) Urnenbeisetzungen | 137,00 € |
| e) Aschenbeisetzungen | 82,00 € |
| 1.2 Wahlgräber | |
| a) Sarggrab (Verstorbene über 5 Jahre) | 534,00 € |
| 1.3 Urnenwahlgräber | |
| a) Urne | 150,00 € |
| b) Urne in Urnenwandkammer | 95,00 € |
| 1.4 Gemeinschaftsgräber | |
| Grabbereitung und Bestattung | 246,00 € |
| 1.5 Zusatzgebühr | |
| (für Bestattungen außerhalb der in § 9 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofsatzung genannten Zeiten) | |
| a) Tarif der entsprechenden Grabart inkl. 50% Zuschlag | |
| <u>2. Gebühren für Ausbettung</u> | |
| Für die erneute Bestattung auf dem Friedhof Oer-Erkenschwick wird zusätzl. die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben | |
| a) Sarggrab (Verstorbene über 5 Jahre) | 904,00 € |
| b) Kindergrab (Verstorbene unter 5 Jahre) | 465,00 € |
| c) Urne | 123,00 € |
| d) Urnenwandkammer | 68,00 € |
| <u>3. Grabnutzungsgebühren</u> | |
| 3.1 Reihengräber | |
| a) Sargreihengrab (Verstorbene über 5 Jahre) | 935,00 € |
| b) Kindergrab (Verstorbene unter 5 Jahre/ Tot-und Frühgeburten) | 344,00 € |
| c) Anonymes Sargreihengrab | 1.702,00 € |
| d) Pflegeleichtes Sargreihengrab | 1.744,00 € |
| e) Urnenreihengrab | 506,00 € |
| f) Anonymes Urnenreihengrab | 727,00 € |
| g) Aschengrabfeld | 554,00 € |
| h) Baumgrab (Urne) | 1.054,00 € |
| i) Recyclingsteine | 1.054,00 € |

3.2 Sarg-Wahlgräber

| | |
|---|------------|
| a) Sargwahlgrab, für jede Grabstelle | 1.350,00 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle um jedes weitere Jahr | 45,00 € |
| c) Pflegeleichtes Sargwahlgrab, für jede Grabstelle | 2.319,00 € |
| d) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle pflegeleichtes Sargwahlgrab um jedes weitere Jahr | 77,30 € |

3.3 Urnenwahlgräber

| | |
|--|------------|
| a) für jede Grabstelle (für 2 Urnen) | 1.202,50 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um jedes weitere Jahr | 48,10 € |
| c) Baumpartnergrab, je Stätte (für 2 Urnen) | 2.440,00 € |
| d) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stätte Baumgrab (für 2 Urnen) um jedes weitere Jahr | 97,60 € |

3.4 Gemeinschaftsgräber

Vergabe je Person 50 % der Gebühren nach Ziff. 3.2.a

3.5 Urnenwandkammer

| | |
|---|------------|
| a) Urnenwandkammer (für 2 Urnen) | 3.077,50 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Kammer um jedes weitere Jahr | 123,10 € |

3.6 Zusätzliche Grabstelle in bereits belegten Wahlgrabstätten

| | |
|--|----------|
| Zubestattung einer Urne in ein Sarg - Wahlgrab | 316,00 € |
|--|----------|

4. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

| | | |
|-----|--|----------|
| 4.1 | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle | 285,00 € |
| 4.2 | Gebühren Friedhofskapelle inkl. Harmonium | 342,00 € |
| 4.3 | Gebühren für die Aufbewahrung von Leichen Nutzung Kühlraum/ je Tag | 34,00 € |
| 4.4 | Für die Benutzung von Nebenräumen einschl. deren Einrichtung | 171,00 € |

5. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen inkl. Kissensteinen und Liegeplatten

| | | |
|------|--|----------|
| 5.1 | Genehmigung von Grabanlagen <u>inkl.</u> Standsicherheitsprüfung Nutzungsfrist 25 Jahre, je Antrag | 160,00 € |
| 5.2 | Genehmigung von Grabanlagen <u>inkl.</u> Standsicherheitsprüfung Nutzungsfrist 30 Jahre, je Antrag | 186,00 € |
| 5.3 | Genehmigung von Grabmalen <u>ohne</u> Erfordernis Standsicherheit (Abdeckplatten und Einfassungen) | 30,00 € |
| 5.4. | Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung je Jahr | 5,20 € |

6. Verwaltungsgebühren / Sonstige Leistungen

| | | |
|------------|---|----------|
| 6.1 | Übertragung/Umschreibung von Nutzungsrechten inkl. Urkunde/Erteilung Zweitausfertigung oder Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht | 15,00 € |
| 6.2 | Versendung der Urne | 65,00 € |
| 6.3 | Gebühren für Bronzeblätter bei Baumreihengräbern | 276,00 € |

7. Vorzeitige Rückgabe

| | | |
|------------|---|---------|
| 7.1 | Gebühr für Pflege für vorzeitig zurückgegebene Sarggräber je Jahr verbleibender Ruhefrist / je Grabstelle | 31,30 € |
| 7.2 | Gebühr für Pflege für vorzeitig zurückgegebene Urnengräber je Jahr verbleibender Ruhefrist / je Grabstätte | 9,60 € |

8. Grabräumung

| | | |
|------------|------------------------------------|----------|
| 8.1 | Sargwahlgrab, je Stelle | 135,00 € |
| 8.2 | Sarg – Reihengrab | 101,90 € |
| 8.3 | Pflegeleichtes Sarggrab, je Stelle | 67,50 € |
| 8.4 | Urnenvahlgrab, je Stätte | 67,50 € |
| 8.5 | Urnenvrehengrab | 33,80 € |

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

6. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes

Aufgrund des § 7 Abs 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Ein Rechtsanspruch auf die Sonderleistung besteht nicht. Die Sonderleistungen können nur erbracht werden, soweit dies die personelle und technische Kapazität zulässt. Die Entscheidung über die Verrichtung einer Sonderleistung trifft der Baubetriebshof.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Kostenerstattungen für Sonderleistungen des Baubetriebshofes, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind nach den Vorschriften des § 6 KAG NW zu ermitteln und festzusetzen.

§ 2 Höhe der Gebühren, Leistungszeitraum

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Abweichend hiervon ist die Gebühr nach Tarifnummer A 03 nach den Verhältnissen am Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes nach Abs. 3 zu bemessen.
- (2) Die Gebührenhöhe für Sonderleistungen des Baubetriebshofes basiert auf der Grundlage einer Regelleistung im Einzelfall. Soweit nach dem inhaltlichen oder zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme sich eine offensichtlich unzutreffende Gebührenhöhe, bezogen auf die gesamte, zusammenhängende Sonderleistung ergibt, kann anstelle einer Gebühr nach dem Gebührentarif eine öffentlich-rechtliche

Kostenerstattung, die nach den Grundsätzen der §§ 5 und 6 KAG NW zu ermitteln ist, für die zusammenhängende Sonderleistung festgesetzt werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um einen zusammenhängenden Leistungszeitraum von mehr als einem Monat handelt.

- (3) Der Leistungszeitraum beginnt mit dem ersten Tätigwerden des Baubetriebshofes und endet mit dem Abschluss des letzten Einsatzes im Rahmen der im sachlichen Zusammenhang stehenden Leistung. Der Leistungszeitraum beträgt längstens einen Monat und beginnt danach erneut, soweit die Leistung noch nicht abschließend erbracht worden ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichend hiervon erstreckt sich der Leistungszeitraum im Falle des Winterdienstes (Tnr. C 1) längstens auf die Zeit der Frostperiode (in der Regel vom 15.10. bis 31.3.d.J.).

§ 3 Besondere barer Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NW.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Gebühren und sonstigen Forderungen nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 7 Betreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156,818), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 21. Dezember 2024 und 1. April 2025 im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für

Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick vom 28.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

Anlage

zur Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick gültig ab 01.01.2026

G e b ü h r e n t a r i f

Abschnitt A Personaleinsatz

Die Gebühren sind für jede angefangene Viertelstunde Einsatzzeit zu berechnen. Die nachfolgend aufgeführten Tarife sind Stundensätze.

| | |
|--|---------|
| 01. Einsatzstunde eines Arbeiters | 52,20 € |
| 02. Einsatzstunde eines Technischen Angestellten | 70,59 € |
| 03. Einsatzstunde eines Verwaltungsangestellten (Verwaltungskosten) | 60,00 € |

Für die Bearbeitung und Abwicklung eines Sonderleistungsantrages sind für jeden Leistungszeitraum (§ 2 Abs. 3) Verwaltungskosten in Höhe von 14,25 € zu berechnen (Zeitaufwand 15 Minuten). Die Höhe der Verwaltungskosten in sonstigen Fällen richtet sich nach dem Einsatzumfang.

Abschnitt B Einsatz von Fahrzeugen

Die Gebühren sind für jede angefangene Viertelstunde Einsatzzeit zu berechnen. Die nachfolgend aufgeführten Tarife sind Stundensätze.

| | |
|--|---------|
| 01 Kleine Kehrmaschine | 44,80 € |
| 02. Große Kehrmaschine | 50,00 € |
| 03. Fahrzeuge zur Abfallbeseitigung | 57,20 € |
| 04 Spezialfahrzeuge | 39,40 € |
| 05. allgemeine Transportfahrzeuge | 7,70 € |
| 06. Hubsteiger | 44,40 € |
| 07. TV-Kanalwagen | 36,60 € |
| 08. Kanal-Spülwagen | 80,90 € |
| 09. Tiefbaufahrzeuge | 30,99 € |
| 10. Großflächenmäher | 18,10 € |
| 11. Schleppfahrzeuge | 14,51 € |
| 12. Pauschale für handgeföhrte Maschinen | 6,10 € |

jeweils zzgl. Entsorgungskosten in tatsächlich angef. Höhe

Abschnitt C Sonstige Leistungen

| | |
|--|----------|
| 01. Winterdienst - Streueinsatz je lfd. Meter incl. Personaleinsatz nach TNr. A 1 | 1,70 € |
| 02. Containergestellung 15-33 m ³ für Abfälle (An- und Abfahrt inklusive 7 Tage Miete, exklusive Entsorgungskosten des Inhalts) | 181,00 € |
| 03. Containermiete ab dem 8. Tag nach Aufstellung täglich 4,90 € | |
| 04. Entsorgungskosten für Containerinhalt i H. der tatsächlich angefallenen Kosten | |

7. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Oer-Erkenschwick

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfristen
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Mitwirkungsverbot
- § 11 Teilnahme an Sitzungen

2.2. Gang der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmungen und Wahlen
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht der Einwohner/innen

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 20 Niederschrift
- § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 22 Grundregel
- § 23 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 25 Bildung von Fraktionen
- § 26 Informationsrecht der Fraktionen
- § 27 Dienstreisen

IV. Datenschutz

- § 28 Datenschutz
- § 29 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 30 Schlussbestimmungen
 - § 31 Inkrafttreten
-

Präambel

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am **11.12.2025** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin durch den ehrenamtlich Stellvertretenden Bürgermeister oder die Stellvertretende Bürgermeisterin.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an eine durch das jeweilige Mitglied des Rates anzugebende persönliche E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung am 14. Tag vor dem Sitzungstag im elektronischen Sitzungsdienstverfahren (Ratsinformationssystem) bereitgestellt wird. Neben der Einladung sind dort die dazugehörigen Vorlagen bereitzustellen.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.
- (4a) Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen.

- (4b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Oer-Erkenschwick unter www.oer-erkenschwick.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer/innen einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörer/innen (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens X Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.
- (5) Sofern eine elektronische Zusendung der Einladung aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die postalische Zusendung der Einladung nach den §§ 1 und 2. In diesem Fall können die Ladungsfristen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 und gem. § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 um jeweils einen Tag unterschritten werden.

§ 2 Ladungsfristen

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 18. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fällt, weist der/die Bürgermeister/in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss des Rates von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (3) Der/die Bürgermeister/in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6 Informationsrecht des Rates

- (1) Das Informationsrecht des Rates, der Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder richtet sich nach den abschließenden Regelungen im § 55 GO NW.
- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und die Vorschriften des § 29 der Geschäftsordnung.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1. Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Ratssitzungen sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind – außer im Falle des § 18 (Einwohner/innenfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben das Recht, an nichtöffentlichen Ratssitzungen als Zuhörer/innen teilzunehmen, sofern ihr Aufgabenbereich beim jeweiligen Beratungsgegenstand berührt ist.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO)
 - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - f) Auftragsvergaben,
 - g) Rechtsstreitigkeiten,
 - h) sonstige Angelegenheiten deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde.

Satz 1 Buchstabe a) – h) gelten nicht, wenn im Einzelfall weder Belange des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder schützenswerte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO)
- (5) Bei digitalen Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt, damit der Person das

Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 4b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmende Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

- (7) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §19 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der/die Bürgermeister/in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hauserecht aus (§ 51 GO).

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Rates gelten die Bestimmungen des § 49 GO NW.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Bürgermeister/in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Stellt während einer Sitzung der/die Bürgermeister/in den Mangel der Beschlussfähigkeit aus eigener Erkenntnis oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes fest, so hat er/sie die Beschlussunfähigkeit formell festzustellen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung auf Antrag eines Ratsmitgliedes für 15 Minuten unterbrochen werden.
- (4) Wird kein Antrag auf Unterbrechung gestellt oder ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht die für die Beschlussfähigkeit ausreichende Anzahl von Ratsmitgliedern im Sitzungssaal anwesend, muss der/die Bürgermeister/in die Sitzung schließen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 10 Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der

Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Bürgermeister/in anzuseigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (1a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Ratsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.
Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den/die Bürgermeister/in mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Teilnahme des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin an den Sitzungen des Rates regelt sich nach § 69 GO NW.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).

2.2. Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte aufzunehmen, sofern es sich um Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO). Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (3) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die

nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister/in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Außerdem gelten bei einer digitalen Sitzung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitglieder, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.
- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Außerdem gelten bei einer hybriden Sitzung sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der/die Schriftführer/in sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.
- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Die von Seiten der Stadt Oer-Erkenschwick für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der ITSicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.
- (3) Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen

grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

- (4) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
- (5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 4a) verbunden werden.
- (6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
 - wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
 - das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 12c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 10 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 19 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4

Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der/die Bürgermeister/in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Das Wort wird zu jedem Tagesordnungspunkt zunächst je einem/einer Vertreter/in der im Rat gebildeten Fraktionen erteilt. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält der/die Bürgermeister/in das Wort. Das gilt auch für Ratsmitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen.
- (4) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Jedes Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Überschreitet ein/e Redner/in die festgesetzte Zeit, so kann ihm der/die Bürgermeister/in nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Wird einem/einer Redner/in das Wort entzogen, so kann er es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten. § 20 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (7) Nach Erledigung aller Wortmeldungen erklärt der/die Bürgermeister/in die Aussprache für geschlossen. Danach soll das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister/in,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende

die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Jedes Ratsmitglied kann nach Zusammentritt und Aufruf eines Tagesordnungspunktes beantragen, diesen zu vertagen, abzusetzen oder an Ausschüsse zu verweisen. Dabei muss bei Tagesordnungspunkten auf Initiative Vorschlagsberechtigter dem/der Vorschlagenden die Möglichkeit zur mündlichen Erläuterung des Tagesordnungspunktes, zumindest in einer Geschäftsordnungsdebatte, gegeben werden; ein Anspruch auf Sachdebatte des jeweiligen Tagesordnungspunktes besteht dagegen nicht.
- (3) Ratsmitglieder, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, erhalten sofort nach einem laufenden Redebeitrag das Wort. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Beiträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Danach stimmt der Rat über den Geschäftsordnungsantrag ab. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 6 bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vor Beschlussfassung über den ursächlichen Beratungsgegenstand zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (5) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der/die Bürgermeister/in, wie zu verfahren ist.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach Abs. 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Bürgermeister/in die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (2a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete

Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

- (2b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.
- (2c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei dem/der Bürgermeister/in eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n oder mehrere von ihm hierzu herangezogenen Bedienstete/n der Stadt; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Bürgermeister/in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Wahlen werden durch offene Abstimmung, und zwar durch Handzeichen vollzogen.
- (5a) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (7) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Bürgermeister/in zu ziehende Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (8) Für die Besetzung von Ausschüssen und die durch den Rat zu erfolgende Bestellung von zwei oder mehr Vertretern/Vertreterinnen oder Mitgliedern im Sinne der §§ 63 Abs.

2, 113 GO gilt § 50 Abs. 3 GO.

- (9) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmzettel durch Ratsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgegeben, eingesammelt und ausgezählt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem/der Bürgermeister/in zu Bekanntgabe an den Rat mitzuteilen.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens 5 Werkstage vor Beginn der Sitzung dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten. Die Verwaltung legt den Ratsmitgliedern bis spätestens zum Beginn der Ratssitzung die schriftlichen Anfragen vor. Zwecks Protokollierung von mündlichen Anfragen in der Niederschrift sollten die Fragesteller/innen ihre Anfragen der Schriftführung schriftlich zur Verfügung stellen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Ist eine Beantwortung in der Ratssitzung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die schriftliche Beantwortung ist allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den/die Bürgermeister/in zu richten.

Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem/einer anderen Fragesteller/in innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt. Lediglich der/die Fragesteller/in kann das Wort zu einer ergänzenden Frage verlangen.
- (6) Werden in der Ratssitzung Mitteilungen durch die Verwaltung gemacht, hat jede Fraktion einmalig das Recht, eine Nachfrage zur Mitteilung zu stellen.

§ 18 Fragerecht der Einwohner/innen

- (1) Vor jeder Ratssitzung findet eine Einwohner/innenfragestunde statt. Jeder/jede Einwohner/in ist berechtigt, Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen sind spätestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in der Stadt Oer-Erkenschwick einzureichen. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Persönliche Angelegenheiten sollen nicht Gegenstand von Fragen sein.

- (2) Die Reihenfolge der Antwort richtet sich nach zeitlichem Eingang bei dem/der Bürgermeister/in.
- (3) Die Beantwortung erfolgt im Regelfall mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Ist eine sofortige Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so erhält der/die Fragesteller/in eine schriftliche Antwort.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem/der Bürgermeister/in zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. § 51 Abs. 3 u. 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm/ihr das Wort entzogen. Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der/die Bürgermeister/in Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. Das Einspruchsrecht gem. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Zuhörer/innen sind – außer im Fall des § 18 (Einwohner/innenfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (5) Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Bürgermeister/in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (6) Bei andauernder störender Unruhe kann der/die Bürgermeister/in die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Art und Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Beschlussniederschrift durch den/die Schriftführer/in anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) fortlaufende Nummerierung und Angabe der Wahlperiode,
- b) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, ggf. Angabe über digitale/hybride Sitzung, eine etwaige Unterbrechung oder die Beendigung der Sitzung,
- c) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder sowie deren zeitweilige Abwesenheit,
- d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- e) die Nichtteilnahme eines Ratsmitgliedes an der Beratung oder Beschlussfassung im Falle eines Ausschließungsgrundes,
- f) die behandelten Beratungsgegenstände und die Anfragen von Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen nach § 17 Abs. 1 u. 3, soweit sie in der Sitzung nicht beantwortet werden können,
- g) die gestellten Anträge,
- h) die erteilten Ordnungsrufe,
- i) die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen, hierbei ist
 - aa) das Stimmenverhältnis anzugeben,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung gem. § 50 GO zu vermerken, wie jedes Ratsmitglied abgestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen die Zahl der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen anzugeben,
 - dd) bei Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,
 - ee) bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, die Feststellung anzugeben, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.
- j) In der Niederschrift sind die Mitteilungen der Verwaltung aufzunehmen.

Auf Beschluss des Rates ist eine weitergehende Protokollierung möglich, die die Stellungnahme des Rates oder eines einzelnen Ratsmitgliedes zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wiedergibt.

- (3) Der/die Schriftführer/in wird vom Rat bestellt. Soll ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Der Entwurf der Niederschrift wird den Rats- und Ausschussmitgliedern innerhalb von drei Wochen zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Änderungswünsche sind dann innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den/die Bürgermeister/in zu richten.

Kann den Einwendungen nicht abgeholfen werden, hat der Rat dies im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

- (5) Über Beschlüsse, Anträge und Anregungen ist ein Beschlussmanagement zu führen, damit der Rat immer über den aktuellen Sachstand informiert ist.

- (6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister/in den Wortlaut eins vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Auch außerhalb der Ratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem/der Bürgermeister/in.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für die Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 22 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 23 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 23 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen liegt über die Anforderungen des § 49 GO hinaus nur dann vor, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen übersteigt, Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Die Teilnahme des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin regelt sich nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 der GO.
- (5) Der/die Bürgermeister/in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch allen anderen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 GO bleiben unberührt.
- (7) Die Niederschriften über Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern

auch allen anderen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

- (8) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden. Sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen.
- (9) § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem/der Bürgermeister/in, noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 25 Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Rates bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister/in von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzugeben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant/in aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Bürgermeister/in von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzugeben.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

**§ 26
Informationsrecht der Fraktionen**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem/der Bürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftsersuchen ist durch die/den Vorsitzende/n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den/die Bürgermeister/in zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

**§ 27
Dienstreisen**

Dienstreisen (§ 6 EntschVO) von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Genehmigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Weitergehende Dienstreisen unterliegen hinsichtlich der Genehmigung der Beschlussfassung des Rates.

IV. Datenschutz

**§ 28
Datenschutz**

- (1) Haben Mitglieder des Rates und der Ausschüsse im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten bzw. erlangen sie hiervon Kenntnis, dürfen sie solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck, verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

**§ 29
Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher/innen, Parteifreunden/Parteifreundinnen, Nachbarn /Nachbarinnen etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, zugegangen ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 25.05.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Geschäftsordnung ordnungsgemäß in der Präambel dieser Geschäftsordnung genannten Sitzung des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick zustande gekommen ist und dass deren Wortlaut mit dem Text übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

8. Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Unter Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen sollen die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeauffgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

- b) 6 Vertreter/innen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe
11. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen
12. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG- KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG- KJHG und der GO NRW gewählt werden;
13. selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §§ 4a, 71 SGB VIII
14. beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW.

- (3) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis evtl. 14 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen ein/eine Vertreter/in der Jugendarbeit oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes teil.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. Der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
3. Der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG- KJHG,
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2 und 32 KiBiz),
4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamten/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten/dem Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem

Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

1. ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

9. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Oer-Erkenschwick (Hebesatzsatzung)

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzesgrundlagen

1. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW. 2023)
2. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965)
3. § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167)
4. § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW.1981 S. 732)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

| | |
|-----------------------------|----------|
| - 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 280 v.H. |
| - 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 320 v.H. |
| - 01.01.2015 bis 31.12.2015 | 360 v.H. |
| - 01.01.2016 bis 31.12.2024 | 400 v.H. |
| - ab 01.01.2025 | 400 v.H. |

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

| | |
|-----------------------------|----------|
| - 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 550 v.H. |
| - 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 650 v.H. |
| - 01.01.2015 bis 31.12.2015 | 750 v.H. |
| - 01.01.2016 bis 31.12.2024 | 825 v.H. |
| - 01.01.2025 bis 31.12.2025 | 825 v.H. |
| - ab 01.01.2026 | 880 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach Ertrag und Kapital

| | |
|-----------------------------|----------|
| - 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 475 v.H. |
| - 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 480 v.H. |
| - 01.01.2015 bis 31.12.2015 | 485 v.H. |
| - ab 01.01.2016 | 490 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft (§§ 25 Abs. 3 GrStG, 16 Abs. 3 GewStG).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 28.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

10. Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.
– im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Oer-Erkenschwick umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband (Lippeverband). Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) in Nordrhein-Westfalen insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebiets anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW.
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamm für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und Sammelgruben anfallenden Schlamm und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die „Satzung über

die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oer-Erkenschwick“.

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW
- (2) Die Stadt Oer-Erkenschwick stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegesideengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Oer-Erkenschwick im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zu den gebührenfähigen Aufgaben der Abwasserbeseitigung zählen auch Maßnahmen zur Vorsorge und Risikoanalyse bei Starkregenereignissen sowie bei klimabedingten Veränderungen der Niederschlagsverhältnisse, insbesondere die Erstellung kommunaler Konzepte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Oer-Erkenschwick selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen

Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören **nicht** die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage. Bei Druckentwässerungsnetzen ist jede Druckstation mit einem Absperrschieber an die Hauptleitung anzuschließen. Der Schieber gehört zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) **Nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Oer-Erkenschwick“ geregelt ist.

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einstiegsschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu weiteren Abflusspunkten auf dem Grundstück außerhalb des in Satz 1 genannten Hauptgebäudes sind den Hausanschlussleitungen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Abscheider:

Abscheider sind Fettab scheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer als Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Oer-Erkenschwick für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

Private Abwasserleitungen:

Abwasserleitungen auf dem Grundstück ohne direkten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind private Abwasserleitungen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Oer-Erkenschwick die Genehmigung zum Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Oer-Erkenschwick auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen

Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe:
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 - radioaktives Abwasser;
 - Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zugelassen worden ist,
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - Silagewasser;
 - Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zugelassen worden ist,
 - Blut aus Schlachtungen;
 - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zugelassen worden ist,
 - flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zugelassen worden ist,
 - Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die **im Anhang 1 der Entwässerungssatzung** aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Oer-Erkenschwick von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Oer-Erkenschwick im Einzelfall auf Antrag jederzeit widerrufbar und zeitlich befristet zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes

Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekeinleiter hat dem Antrag die von der Stadt Oer-Erkenschwick verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht eingehält.
- (10) Die städtischen Abwasseranlagen dürfen grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick betreten werden.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Oer-Erkenschwick im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Oer-Erkenschwick eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Oer-Erkenschwick eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträgerinnen und Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 LWG Satz 1 Nr. 1 NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Oer-Erkenschwick nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. Die Stadt Oer-Erkenschwick stellt ihn in diesem Fall unter Voraussetzungen des 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße

Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Oer-Erkenschwick aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten auf dem eigenen Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Schieber der öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Oer-Erkenschwick.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der entsprechend den Angaben des Herstellers und der Stadt Oer-Erkenschwick sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Oer-Erkenschwick – Produktbereich Tiefbau - bis zur Inbetriebnahme der Grundstückentwässerungsanlage auf Verlangen vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder ein Zustellen des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutz- und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen vorgesehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag kann die Stadt Oer-Erkenschwick mehrere Anschlussleitungen zulassen. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Nachweis über den ordnungsgemäß Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der **Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante im Anschlussbereich)** durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine

Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einstiegeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegsschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Oer-Erkenschwick. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einstiegsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einstiegeschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einstiegeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einstiegeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Oer-Erkenschwick.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen einschließlich der Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Oer-Erkenschwick zu erstellen. Tiefbauarbeiten zur Herstellung, Erneuerung oder Änderung bestehender Grundstücksanschlussleitungen dürfen ausschließlich durch von der Stadt Oer-Erkenschwick zugelassene Tiefbauunternehmen ausgeführt werden, welche die „**Bedingungen zur Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet**“ anerkannt haben und den dort genannten Bedingungen entsprechen. Diese Bedingungen sind der Entwässerungssatzung als **Anhang 2** beigefügt. Der Verwaltungsaufwand für die Zulassung ist für das zugelassene Unternehmen gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Zulassung richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick (Tarif Nr. 3 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung. Sie wird pauschal in Höhe der Kosten einer halben Zeitstunde berechnet. Über die Zulassung wird innerhalb eines Monats nach dem Eingang der unterschriebenen Bedingungen entschieden. Sie gilt für 3 Jahre. Verstößt das zugelassene Unternehmen gegen die Bedingungen, kann die Stadt Oer-Erkenschwick die Zulassung widerrufen. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Kanalisation erfolgt durch die Stadt Oer-Erkenschwick. Die Kosten dieser Abnahme trägt der Anschlussnehmer. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Gebührensatzung für Sonderleistungen des städtischen Baubetriebshofes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Oer-Erkenschwick von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Oer-Erkenschwick zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag

wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf die Anlagen dem Grundstück für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Oer-Erkenschwick auf Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Oer-Erkenschwick. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Der eingereichte Bauantrag oder Freistellungsantrag gem. Landesbauordnung mit den eingezeichneten geplanten Entwässerungsanlagen und Anschlussleitungen gilt als Antrag für das Zustimmungsverfahren, wenn kein gesonderter Antrag vorgelegt oder von der Stadt Oer-Erkenschwick verlangt wird. Die Entscheidung mit Auflagen, Bedingungen und Hinweisen bezüglich der Entwässerungsanlagen wird dann zusammen mit der Baugenehmigung bzw. Freistellung zugestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Oer-Erkenschwick mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung auf seine Kosten in Absprache mit der Stadt Oer-Erkenschwick ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäß Efüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks

bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt Oer-Erkenschwick darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Oer-Erkenschwick hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Oer-Erkenschwick Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Oer-Erkenschwick durch oder den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Oer-Erkenschwick erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die Durchführung der Prüfung und deren Ergebnis sind gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick auf Anforderung nachzuweisen.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt Oer-Erkenschwick gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekeinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick führt ein Kataster über Indirekeinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekeinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Oer-Erkenschwick mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekeinleiter der Stadt Oer-Erkenschwick Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Oer-Erkenschwick.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. §101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Oer-Erkenschwick auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Indireketeinleiter haben die Stadt Oer-Erkenschwick unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen) oder Wurzeleinwuchs städtischer Bäume zurückzuführen sein könnten,
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Oer-Erkenschwick sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Oer-Erkenschwick zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indireketeinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung und den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie der haustechnischen und privaten Abwasseranlagen einschließlich des Hausanschlusses und der Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Schäden an den in Satz 1 genannten Anlagen sind durch den Anschlussnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zu beheben. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Oer-Erkenschwick infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie der

haustechnischen und privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) Sofern durch einen Schaden an einer Grundstücks- oder Hausanschlussleitungen sowie der haustechnischen sowie und privaten Abwasseranlagen eine Beschädigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage droht, ist die Stadt Oer-Erkenschwick berechtigt, den Schaden nach pflichtgemäßem Ermessen zu beheben. Die angefallenen Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- (3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Oer-Erkenschwick von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Stadt Oer-Erkenschwick haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 7 Absatz 1, 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht

ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

- § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Oer-Erkenschwick angezeigt zu haben.
 - § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 4 die Inspektionsöffnungen, Revisionsschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
 - § 13 Absatz 6 die Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen nicht durch ein zugelassenes Tiefbauunternehmen ausführen lässt oder solche Arbeiten ohne Zulassung ausführt.
 - § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Oer-Erkenschwick herstellt oder ändert.
 - § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oer-Erkenschwick mitteilt.
 - § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
 - § 16 Absatz 2 der Stadt Oer-Erkenschwick die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Oer-Erkenschwick hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers gibt.
 - § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt Oer-Erkenschwick oder die durch die Stadt Oer-Erkenschwick Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**

Anhang 1
zur Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

„Einleitungsbedingungen“

Gemäß § 7 (3) der o.a. Entwässerungssatzung sind die folgenden Grenzwerte bei Einleitung von Abwasser in die städtische Entwässerungsanlage grundsätzlich einzuhalten (Maximalwerte, wenn nicht anders angegeben).

Die angegebenen DIN-Normen beziehen sich auf die anzuwendenden Untersuchungsverfahren.

Die Grenzwerte sind dem DWA-Regelwerk – früher ATV - (Arbeitsblatt A 115) und der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift entnommen. Ihre Überschreitung wird an Hand einer Stichprobe, einer qualifizierten Stichprobe oder einer 2 h- Mischprobe bestimmt.

Die Untersuchung soll von einem für Abwasseruntersuchungen zugelassenen Labor durchgeführt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz kann die Stadtverwaltung in begründeten Fällen ausnahmsweise zulassen.

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1. Temperatur | 35°C |
| 2. pH-Wert | 6,5 < pH-Wert < 10,0 |
| 3. absetzbare Stoffe | 10 mg/l |

nach 0,5 h Absetzzeit, soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) **100 mg/l**
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) **250 mg/l**

5. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) **50 mg/l**
DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) **100 mg/l**
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) **20 mg/l**

6. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) **1 mg/l**
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) **0,5 mg/l**

7. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise

| | |
|---|--|
| mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): | Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l |
|---|--|

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

| | |
|------------------|----------|
| Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| Barium (Ba) | 5 mg/l |
| Blei (Pb) | 1 mg/l |
| Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| Selen (Se) | 2 mg/l |
| Silber (Ag) | 1 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| Zink (Zn) | 5 mg/l |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Aluminium und Eisen (Al) und (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten beider Abwasserableitung und – reinigung auftreten. |
|-----------------------------------|--|

9. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) 100 mg/l soweit die zuständige Wasserbehörde nicht eine größere Konzentration zulässt.
- b) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$), falls größere Frachten anfallen 10 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat (SO_4) 600 mg/l
- f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

10. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) 100 mg/l Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

11. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" 100 mg/l

Anhang 2
zur Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

**Bedingungen zur Ausführung von Grundstücksentwässerungsleitungen
im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick**

§ 1
Zulassung von Unternehmen

Nach § 13 (6) der städtischen Entwässerungssatzung legt die Stadt den Kreis der Tiefbaufirmen fest, durch die der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsleitung im öffentlichen Straßenbereich auf seine Kosten herstellen, erneuern oder ändern lassen kann. Die Stadt lässt hierfür nur Tiefbaufirmen zu, die diese Bedingungen anerkannt und ihre Qualifikation gegenüber der Stadt nachgewiesen haben. Der Nachweis einer ausreichenden Qualifikation erfolgt durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle als „Straßenbauer“ oder „Kanalbauer“. Tiefbauunternehmen aus dem Gebiet der Europäischen Union werden auf Antrag zugelassen, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation gegenüber der Stadt nachweisen. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Ausführung von Grundstücksentwässerungsleitungen durch nicht zugelassene Subunternehmer ist nicht gestattet.

Die Zulassung ist für das Unternehmen kostenpflichtig. Die Kosten sind in der Entwässerungssatzung und der Verwaltungsgebührensatzung geregelt. Die Zulassung gilt für drei Jahre. Nach Ablauf der Frist ist die Zulassung erneut zu beantragen.

Sie kann vorzeitig von der Stadt widerrufen werden, wenn ein Unternehmen erheblich gegen diese Bedingungen verstößt oder andere begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Qualifikation des Unternehmens auftreten.

§ 2
Beantragung und Abnahme eines Anschlusses

Die Tiefbaufirma hat Baubeginn und Fertigstellung mittels Formulars („Kanalanschlussanzeige“) schriftlich bei der Stadt anzugeben. Sie darf mit den Anschlussarbeiten erst anfangen, wenn ihr die von der Stadt Oer-Erkenschwick unterschriebene „Zutrittsgenehmigung für Fremdfirmen zum städtischen Kanalnetz der Stadt Oer-Erkenschwick“ und die schriftliche Zustimmung der Stadt zu dem Anschluss auf dem Formular vorliegt. Die Zutrittsgenehmigung gilt nur für das jeweilige Bauvorhaben und muss daher immer wieder neu bei der Stadt Oer-Erkenschwick beantragt werden.

Sämtliche Bauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich hat die Tiefbaufirma vorher der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Oer-Erkenschwick und der örtlichen Polizei zu melden. In besonderen Fällen werden von der Stadt Oer-Erkenschwick Ausführungsfristen festgesetzt. Die Termine sind einzuhalten.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsleitung im öffentlichen Bereich ist unmittelbar nach deren Fertigstellung fernmündlich beim städtischen Baubetriebshof (Kanalunterhaltung, Tel. 02368 / 691-533; 0151/65411144) zu beantragen. Die Stadt wird den Anschluss daraufhin überprüfen und gegebenenfalls eine Mängelbeseitigung verlangen.

§ 3
Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung der Arbeiten verwendeten Materialien und die Ausführung der Arbeiten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Neubau von Grundstücksentwässerungsleitungen sind die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation gemachten Auflagen an die Ausführung einzuhalten.

Grundsätzlich ist die vorgefundene Oberflächenbefestigung nach Herstellung einer Grundstücksentwässerungsleitung wie vorgefunden wieder herzustellen. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann, soweit das für die Verkehrssicherheit und Haltbarkeit erforderlich ist, darüber hinaus gehende Auflagen für die Ausführung der Arbeiten und die zu verwendenden Materialien machen. Die Regelungen hierzu werden in der jeweiligen Anschlussgenehmigung getroffen.

Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz darf bei Neubauten erst nach Fertigstellung des Rohbaus – frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke – ausgeführt werden. Ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatz müssen vorab von der Stadt Oer-Erkenschwick genehmigt werden.

§ 4 Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Telekommunikationskabel u. a.) zu informieren. Er haftet für alle Beschädigungen und die daraus entstehenden Folgen, welche durch seine Arbeiten an diesen Leitungen entstehen. Die Auflagen der Leitungsbetreiber zum Schutz ihrer Leitungen sind zu befolgen. Es wird dringend empfohlen, sich auch bei den bekannten Leitungsauskunftsportalen im Internet (z. B. „BIL“-Leitungsauskunft; „ALIZ“) über die in Frage kommenden Leitungsbetreiber zu erkundigen.

§ 5 Bestandsplan

Nach Erstellung des Hausanschlusses ist ein Bestandsplan einzureichen, in dem Lage, Durchmesser und Tiefe der Grundstücksentwässerungsleitung sowie Schächte und Inspektionsöffnungen eingetragen sein müssen.

Die vorstehenden Bedingungen werden durch Unterschrift anerkannt:

Ort:

Datum:

.....

Die Tiefbaufirma wird hiermit für Ausführung von Grundstücksentwässerungsleitungen in Oer-Erkenschwick zugelassen:

Oer-Erkenschwick, den

Der Bürgermeister

i. A.

rechtsverbindliche Unterschrift
des Unternehmens

Die Zulassung endet am:

11. Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, sowie von Aus-/Übersiedlern gem. und
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Oer-Erkenschwick nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte verteilt auf die Anzahl aller Sollplätze. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Sollplatz bei durchschnittlich 11,32 qm Nutzfläche je Kalendermonat 237,45 €. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch Sollplatzzahl ermittelt und ist in den vorgenannten qm Nutzfläche enthalten.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt .
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung einer Unterkunft durch die Stadt und endet mit deren endgültigem Verlassen. Die Satzung unterscheidet Selbstzahler/-innen (d.h. Geflüchtete mit eigenem Einkommen) und Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten; für Letztere wird die Unterbringung in Form von Sachleistungen nach dem AsylbLG gewährt, daher werden den Geflüchteten die Kosten nicht in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 19.10.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ordrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ordrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 17.12.2025

**Nazir
Bürgermeister**